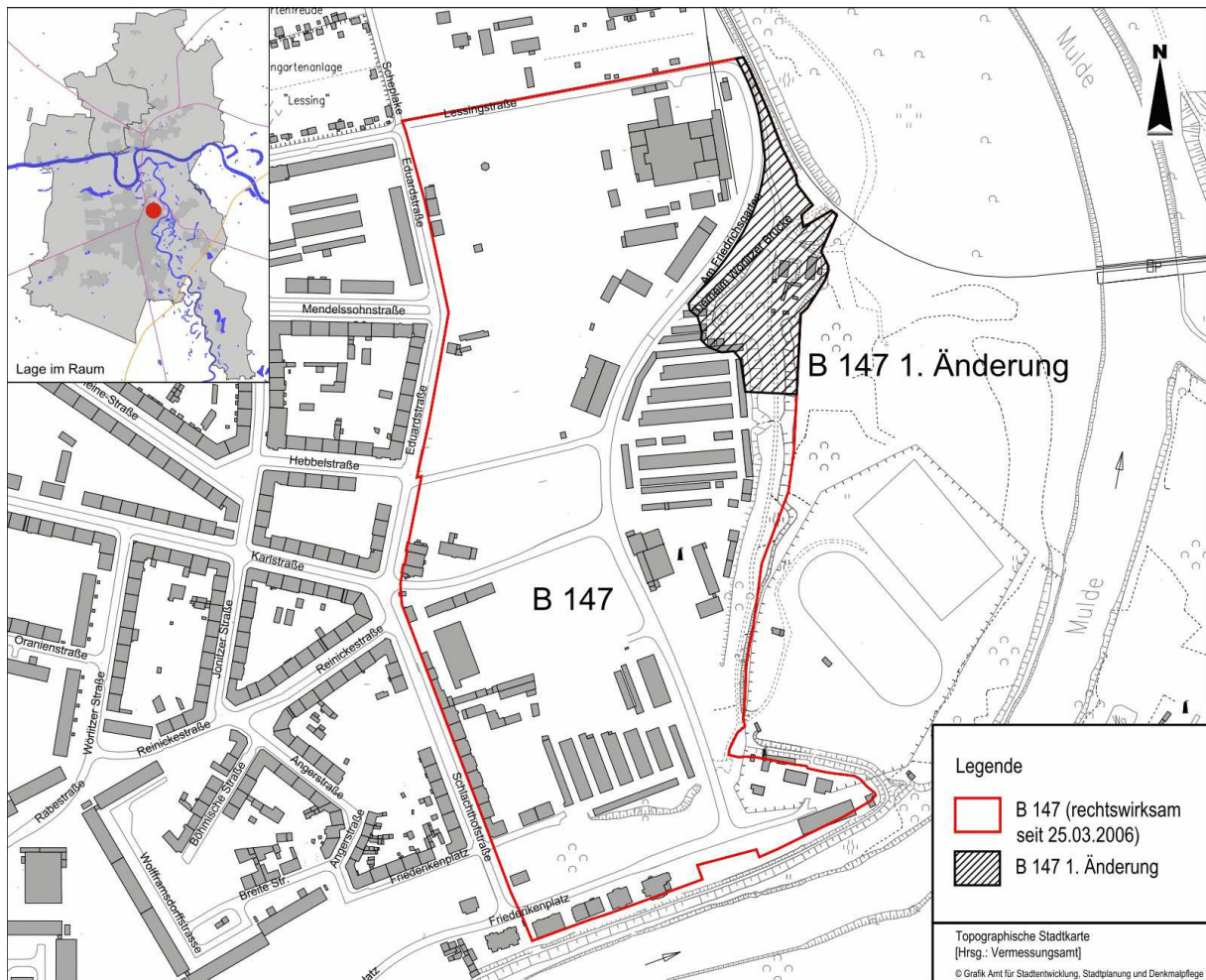




Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 147 „Schlachthof Dessau-Nord“, 1. Änderung und seiner Begründung

mit

- Übersicht und Ergebnis zur Beteiligung
- Abwägungstabelle

Übersicht und Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Planentwurf

1

Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Planentwurf

Der Planentwurf hat in der Zeit vom 05. Oktober bis zum 06. November 2009 öffentlich ausgelegen.

Die Offenlage wurde im Amtsblatt vom 26. September 2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Während der öffentlichen Auslegung wurde von einem Bürger eine Stellungnahme zum Planentwurf abgegeben.

2

Folgende Behörden und TÖB wurden zum Planentwurf gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
- Polizeirevier Dessau-Roßlau
- Landesamt für Geologie und Bergwesen
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation
- Landesamt für Verbraucherschutz
- Landesbetrieb Hochwasserschutz
- Landesbetrieb Bau Niederlassung Ost
- Regionale Planungsgemeinschaft
- IHK Halle-Dessau
- Handwerkskammer
- Evangelische Landeskirche Anhalt
- Bischöfliches Ordinariat Magdeburg
- Jüdische Gemeinde
- Telekom Magdeburg
- Deutsche Post
- Kabel Deutschland GmbH
- HLkomm Telekommunikations GmbH
- DVV/ Stadtwerke
- MITGAS
- envia Verteilnetz GmbH
- Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz
- Vattenfall Europe
- GDM com (Verbundnetz Gas AG)
- WINGAS

3

Davon haben nachfolgende Behörden und Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahme abgegeben:

- IHK Halle-Dessau
- Handwerkskammer Halle
- Evangelische Landeskirche Anhalt
- Bischöfliches Ordinariat Magdeburg
- Jüdische Gemeinde
- Deutsche Post
- Fernwasserversorgung Elbaue/ Ostharz
- GDMcom (Verbundnetz Gas AG)

4

Nachfolgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

○ Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	hier: Bau-und Kunstdenkmalpflege, v.29.10.2009
○ Polizeirevier Dessau-Roßlau	v. 6.11.2009 (Fax)
○ Landesamt für Geologie und Bergwesen	v. 13.10.2009
○ Landesbetrieb Bau Niederlassung Ost	v. 14.10.2009
○ Kabel Deutschland	v. 6.10.2009 (per e- Mail)
○ HL komm Telekommunikations GmbH	v. 8.10.2009
○ MITGAS	v. 26.10.2009
○ envia Verteilnetz GmbH	v. 29.10.2009 (e- Mail) i.V. m, Schreiben v. 8.4.2004 zum Vorentwurf
○ Vattenfall Europe	v. 2.10.2009

5

Folgende Ämter der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau wurden zum Planentwurf beteiligt:

- Amt für Gebietsangelegenheiten und Ortschaften
- Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing
- Amt für Kultur und Sport
- Gleichstellungsbeauftragte
- Senioren- und Behindertenbeauftragter
- Amt für Ordnung und Verkehr
- Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
- Stadtpflegebetrieb
- Schulverwaltungsamt
- Jugendamt
- Gesundheitsamt/ Veterinärwesen
- Bauverwaltungsamt
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Vermessungsamt

- Bauordnungsamt
- Amt für zentrales Gebäudemanagement, SG 65-12
- Tiefbauamt
- Amt für Umwelt und Naturschutz

6

Von den beteiligten städtischen Ämtern haben die nachstehenden keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Gebietsangelegenheiten und Ortschaften
- Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing
- Gleichstellungsbeauftragte
- Schulverwaltungsamt
- Senioren- und Behindertenbeauftragter

7

Nachfolgende Städtische Ämter haben im Rahmen ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

○ Amt für Kultur und Sport	v. 26.10.2009
○ Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst	v. 13.10.2009
○ Stadtpflegebetrieb	v. 7.10.2009, (per e- Mail)
○ Jugendamt	v. 29.10.2009
○ Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz	v. 9.11. 2009 sowie e-Mail der Abt. Veterinärwesen/Lebensmittelüberwachung an Amt 61 v. 6.11.2009
○ Amt für zentrales Gebäudemanagement, SG 65-12	v. 6.11.2009 (per e- Mail)

8

Beteiligung der Nachbargemeinden:

Die Nachbargemeinden wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf beteiligt. Es wurden außer von der Stadt Coswig keine Bedenken oder Hinweise zum Plan vorgebracht. Die Stadt Coswig wurde daraufhin nochmalig zum Entwurf des B-Planes beteiligt. Deren Stellungnahme liegt vom 26.10.2009 vor. Darin wird die Stellungnahme zum Vorentwurf der Stadt Coswig vom 16.4.2009 für weiterhin gültig erklärt. Beide Stellungnahmen werden somit in die Abwägungstabelle eingestellt.

Auflistung der beteiligten Nachbargemeinden:

- Stadt Zerbst
- Gemeinde Vockerode
- Stadt Oranienbaum
- Gemeinde Jüdenberg

- Gemeinde Möhlau
- Gemeinde Retzau
- Gemeinde Schierau (Priorau, Möst)
- Gemeinde Quellendorf
- Gemeinde Libbesdorf
- Gemeinde Reppichau
- Gemeinde Chörau
- Gemeinde Tornau vor der Heide
- Gemeinde Steutz
- Gemeinde Jütrichau
- Gemeinde Bornum
- Stadt Zerbst
- Gemeinde Ragösen
- Gemeinde Thiessen
- Gemeinde Kliecken
- Stadt Coswig

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und Sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 147 "Schlachthof - Dessau-Nord", 1. Änderung der Stadt Dessau-Roßlau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange sind schriftlich am Verfahren beteiligt worden und haben keine Stellungnahme abgegeben: - IHK Halle-Dessau - Handwerkskammer - Evangelische Landeskirche Anhalt - Bischöfliches Ordinariat Magdeburg - Jüdische Gemeinde - Deutsche Post - Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz - GDMcom (Verbundnetz Gas AG)	Die Stadt Dessau-Roßlau geht davon aus, dass die Planänderung mit den von den links aufgeführten Trägern zu vertretenden Belangen vereinbar ist.
<u>Stellungnahme 1</u> Landesverwaltungsamt, Halle vom 27.10.2009 Aktenzeichen: 21102/01-01002.2 Kurzbezeichnung: DessRoss-BP147Schlachthof1.AeEntw090929 Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor. Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungnahmen der Fachreferate wie folgt:	Zur Stellungnahme 1 Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Landesverwaltungsamtes Halle vom 27.10.2009. Änderungen oder Ergänzungen am Entwurf des Planes und der Begründung werden nicht erforderlich. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Landesverwaltungsamtes Halle wie folgt beachten:

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und Sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 147 "Schlachthof - Dessau-Nord", 1. Änderung der Stadt Dessau-Roßlau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum und Schwerverkehr (Referat 307) Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Belange des Referates 307 keine Einwände entgegen. 2. Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309) Landesplanerische Feststellung Nach Durchsicht der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 147 "Schlachthof Dessau-Nord" der Stadt Dessau-Roßlau wird festgestellt, dass die raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Begründung der Raumbedeutsamkeit Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Der Bebauungsplan Nr. 147 "Schlachthof Dessau-Nord", 1. Änderung, der Stadt Dessau-Roßlau ist auf Grund der Größe des Geltungsbereiches von ca. 1,40 ha und den damit verbundenen Auswirkungen raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Begründung der landesplanerischen Feststellung Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 147 "Schlachthof Dessau-Nord" vom November 2008 habe ich eine positive landesplanerische Stellungnahme abgegeben.	zu 1.) Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme, dass dem Vorhaben aus Sicht der oberen Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr keine Einwände entgegenstehen. zu 2.) Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme, dass die vorgelegte 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 147 mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und Sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 147 "Schlachthof - Dessau-Nord", 1. Änderung der Stadt Dessau-Roßlau

Stellungnahme

Die Stellungnahme vom 22.04.2009 behält ihre Gültigkeit, da sich aus raumordnerischer Sicht an der Planung nichts geändert hat.

Im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme habe ich eine Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg geführt.

Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG und die Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)
- Raumordnungsverordnung (ROV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914)
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018),
- Landesplanungsgesetz (LPIG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 466)

Abwägungsvorschlag

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wurde am Planverfahren beteiligt. Eine entsprechende Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt (s. Stellungnahme 8).

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
- Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 23. August 1999 (GVBL. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2007 (GVBL. LSA, S. 466) 3. Als obere Abfallbehörde (Referat 401) Meine Stellungnahme zum Vorentwurf der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 147 der Stadt Dessau-Roßlau behält vollinhaltlich Gültigkeit. 4. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402) Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes 147 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ersatzneubau des städtischen Tierheimes im nordöstlichen Teil des Plangebietes geschaffen werden. Die Standort-suche für eine ursprünglich beabsichtigte Verlagerung des Tierheimes an einen anderen Standort erwies sich als ergebnislos. Die Änderung umfasst die Ausweisung eines SO-Gebietes "Tierheim" einschließlich einer öffentlichen Zuwegung anstelle der bisherigen Darstellung als öffentliche Grünfläche. Der Betrieb eines Tierheimes ist mit Geräuschemissionen hervorgerufen durch Hundegebell und Zu- und Abgangsverkehr verbunden. Nach Prüfung der vorliegenden Planunterlagen, insbesondere der Immissionsprognose durch die untere Immissionsschutzbehörde sowie die Schalltechnische Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Hoppmann	zu 3.) Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Gegenstand der Stellungnahme zum Vorentwurf war die Aussage, dass Belange der Abfallwirtschaftsplanung nicht berührt werden und sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine betriebenen bzw. in Stilllegung befindlichen Deponien in der Zuständigkeit der oberen Abfallbehörde befinden. An diesen Sachverhalten hat sich zum Zeitpunkt des Entwurfs der vorgelegten Planung nichts geändert. Damit bleiben die fachspezifischen Planinhalte im Hinblick auf die Abfallentsorgung unverändert Gegenstand der Bebauungsplanung. zu 4.) Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme, dass aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen die Planänderungen bestehen. Im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes und der zu erteilenden Baugenehmigung werden die in der Stellungnahme angesprochenen Sachverhalte durch die Stadt Dessau-Roßlau hinreichend Beachtung finden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und Sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 147 "Schlachthof - Dessau-Nord", 1. Änderung der Stadt Dessau-Roßlau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
(Bonk-Maire-Hoppmann GbR, Garbsen, 2.12.2008) können relevante Geräuschzusatzbelastungen in der Nachbarschaft ausgeschlossen werden, wenn die folgenden baulichen und betriebsorganisatorischen Anforderungen umgesetzt werden: - Aufenthalt der Hunde auf den Freiflächen nicht zwischen 22 und 06 Uhr - Hundeklappen und Lüftungsöffnungen nur in der Ostwand geplanter Gebäude - Beschränkung der Zu- und Abfahrten sowie Ladetätigkeiten im regelmäßigen Betrieb auf die Tagzeit (6 bis 22 Uhr) Von daher bestehen aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen die Planänderung. 5. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser - wurden bereits im Rahmen der wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung vom 23.01.2008 (Az. 404.2.12-62762-02-08) in der Änderung des Bebauungsplanes berücksichtigt. 6. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405) Durch das Vorhaben werden Zuständigkeiten des Referates Abwasser, als obere Wasserbehörde im LVwA, nicht berührt. 7. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407) Vom Entwurf der 1. Änderung des hier benannten Bebauungsplanes wird kein bestehendes bzw. geplantes Naturschutzgebiet berührt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau, auf deren Stellungnahme hiermit verwiesen wird.	zu 5.) Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Belange der oberen Wasserbehörde im Rahmen der vorgelegten Änderung des Bebauungsplanes ausreichend berücksichtigt worden sind. zu 6.) Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme, dass Zuständigkeiten des Referates Abwasser als obere Wasserbehörde durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt werden. zu 7.) Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme, dass durch den Änderungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes kein bestehendes bzw. geplantes Naturschutzgebiet berührt wird. Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau wurde am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt (s. zusammenfassend).

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und Sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 147 "Schlachthof - Dessau-Nord", 1. Änderung der Stadt Dessau-Roßlau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<u>Stellungnahme 2</u> Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle vom 13.10.2009 ... am o. g. Vorhaben haben Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bereits erneut beteiligt. Ihnen liegt zuletzt unsere Stellungnahme 348/2009 vom 16.04.2009 zum Vorentwurf vor. Den nunmehr gebilligten Entwurf nehmen wir zur Kenntnis. Belange, die das LAGB zu vertreten hat, stehen den Planungen nicht entgegen.	menfassende Stellungnahme 19). Zur Stellungnahme 2 Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle vom 13.10.2009. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme, dass Belange des LAGB dem vorgelegten Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 147 nicht entgegen stehen. Änderungen oder Ergänzungen am Entwurf des Planes und der Begründung werden nicht erforderlich.
<u>Stellungnahme 3</u> Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle vom 29.10.2009 Bau- und Kunstdenkmalpflege ... zu oben genanntem Vorhaben besteht aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Bedenken. Als Ansprechpartner für Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege steht Ihnen Herr Bosch (0345-2939762) zur Verfügung.	Zur Stellungnahme 3 Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Bau- und Kunstdenkmalpflege, Halle vom 29.10.2009. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Bau- und Kunstdenkmalpflege, Halle wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme, dass keine Bedenken aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege zur 1. Änderung des Bebauungsplanes vorgetragen werden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und Sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 147 "Schlachthof - Dessau-Nord", 1. Änderung der Stadt Dessau-Roßlau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Ich bitte außerdem um Beachtung der Stellungnahme der Abt. 4 (Bodendenkmalpflege) des LDA, die Ihnen gesondert zugeht. <u>Stellungnahme 4</u> Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle vom 22.10.2009 Archäologie zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen: ich danke Ihnen für das o. g. Schreiben. Die von Ihnen vorgelegte Planung berührt ein Gebiet von archäologischer Relevanz. Die Stellungnahme des LDA (Archäologie) v. 04.05.2009 wurde in der Begründung S. 21 ausreichend berücksichtigt. Eine Korrektur sei erlaubt: Das betreffende Amt heißt Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Land Sachsen-Anhalt. Als Ansprechpartner für archäologische Sachverhalte steht für den Planer Herr Dr. Andreas Hille, Tel. 0345-5247404, Fax 0345-5247460, zur Verfügung. Ich bitte außerdem um Beachtung der Stellungnahme der Abt. 2 (Bau- und Kunstdenkmalpflege) des LDA, die Ihnen gesondert zugeht.	Änderungen oder Ergänzungen am Entwurf des Planes und der Begründung werden nicht erforderlich. Zur Stellungnahme 4 Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Archäologie, Halle vom 22.10.2009. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Archäologie, Halle wie folgt beachten: Die Stellungnahme wird mit Korrektur der genannten Einrichtung in der Begründung berücksichtigt. Die eingegangene Stellungnahme der Abt. 2 (Bau- und Kunstdenkmalpflege) liegt mit Datum vom 29.10.09 vor und enthält keine weiteren Anregungen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<u>Stellungnahme 5</u> Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Dessau vom 13.10.2009 ... die erneute Beteiligung bezüglich der Fortführung des o. a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft. Meiner Stellungnahme vom 17.04.2009 zur vorhergehenden Beteiligung (Mein Zeichen: 72.1_V24-26626-2009) ist bezüglich der Grenzmarken nichts hinzuzufügen. Sie gilt somit auch für meine erneute Beteiligung durch Ihr Schreiben vom 06.10.2009.	<u>Zur Stellungnahme 5</u> Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Dessau vom 13.10.2009. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Dessau wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau wird zur Kenntnis genommen, mit Verweis auf die Stellungnahme vom 17.04.2009, dass seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen werden. Das Stadtvermessungsamt der Stadt Dessau-Roßlau als andere behördliche Vermessungsstelle gem. § 1 VermGeo LSA ist im Rahmen des Vollzuges der Bebauungsplanung beteiligt (s. zusammenfassende Stellungnahme 19). Die weiteren Auflagen bezüglich Vervielfältigungserlaubnis wurden bereits zum Entwurf beachtet. Änderungen oder Ergänzungen am Entwurf des Planes und der Begründung werden nicht erforderlich. Die Stellungnahme vom 17.04.09 ist nachfolgend aufgeführt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und Sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 147 "Schlachthof - Dessau-Nord", 1. Änderung der Stadt Dessau-Roßlau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme des LVermGeo vom 17.04.2009 ... die Beteiligung bezüglich der Fortführung des o. a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft. Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Bezüglich der Bestimmungen im Umgang mit den im Plangebiet vorhandenen Grenzmarken entsprechend des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) verweise ich auf die fachliche Qualifikation des Stadtvermessungsamtes der Stadt Dessau als andere behördliche Vermessungsstelle gemäß § 1 VermGeoG LSA Die Planzeichnungen des Vorentwurfes und der Biotop- und Nutzungstypen wurden jeweils auf der Grundlage eines Auszuges aus der Liegenschaftskarte erstellt. Auf beiden Planunterlagen ist die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung von Auszügen aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters entsprechend § 13 Abs. 5 VermGeoG LSA noch nicht nachgewiesen.	
<u>Stellungnahme 6</u> Landesamt für Verbraucherschutz, Dessau vom 14.10.2009 ... die Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Rahmen unserer Zuständigkeiten auf Grund der ZustVO GewAIR LSA vom 14. Juni 1994 sowie der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSchZustVO) vom 28. Februar 1997 ergab keine Einwände gegen die oben benannte Planung.	Zur Stellungnahme 6 Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Landesamtes für Verbraucherschutz, Dessau vom 14.10.2009. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Verbraucherschutz, Dessau wie folgt beachten:

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und Sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 147 "Schlachthof - Dessau-Nord", 1. Änderung der Stadt Dessau-Roßlau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Auf die Bestellung eines Koordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Planung und Ausführung der einzelnen Bauprojekte durch die Bauherren, der eventuellen Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und die Vorankündigung zwei Wochen vor Beginn an das Dez. 54, Gewerbeaufsichtsamt Dessau, nach §§ 2 und 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl Teil 1, S.1283), wird hingewiesen. Die notwendige endgültige Stellungnahme aus der Sicht des Arbeitsschutzes kann erst abgegeben werden, wenn die Bauantragsunterlagen für die einzelnen Objekte mit gewerblicher Nutzung bzw. Gesellschaftsbauten vom Bauordnungsamt vorliegen.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die Stellungnahme wird berücksichtigt, indem diese den Ämtern 65 (Hochbaukoordinierung), 83 (Bauherr) und 63 (Erteilung der Baugenehmigung) zugestellt wird. Von diesen ist die Notwendigkeit zur weiteren Einbeziehung des Landesamtes für Verbraucherschutz im Rahmen des Vollzuges der vorliegenden Bauleitplanung abzu prüfen. Das Bauleitplanverfahren selbst berührt nicht die Belange des Landesamtes. Änderungen oder Ergänzungen am Entwurf des Planes und der Begründung werden nicht erforderlich.
<u>Stellungnahme 7</u> Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich Wittenberg Lutherstadt Wittenberg vom 16.10.2009 ... zum Vorentwurf gibt es keine wesentlichen Änderungen in Bezug der Bebauungsgrenzen und des neuen kompakten Gebäudekomplexes. Somit bleibt die Stellungnahme des LHW vom 23.06.2009 bestehen. Die Belange des Hochwasserschutzes an der Ostseite des Verfahrensgebietes sind zu beachten. Da die jetzt noch vorhandenen Gebäude abgerissen werden, sollte die Deichplanung geradlinig vom Reichardtswall bis Brücke Wörlitzer Eisenbahn geführt werden können, um eine gerade Uferlinie für gleichmäßigen Wasserabfluss zu erhalten und die vorhandene Ausbuchtung zu überbauen.	<u>Zur Stellungnahme 7</u> Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Lutherstadt Wittenberg vom 16.10.2009. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Lutherstadt Wittenberg wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die Stellungnahme vom 23.06.09 ist nachfolgend eingestellt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Weiterhin ist auf die Freihaltung eines Geländestreifens von mind. 5,0 m Breite zu achten, um den Deichverteidigungsweg bzw. öffentlichen Weg planen zu können. Stellungnahme des LHW vom 23.06.2009 ... die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 147 betrifft das Gelände des Tierheimes. Die östliche Grenze schließt an das Überschwemmungsgebiet der Mulde an. Hier sind bereits Hochwasserschutzanlagen vorhanden (Reichardtwall) oder sind geplant (bis zur Eisenbahnbrücke). Das Gelände für das Tierheim wurde mit der Änderung in das Gelände des Schlachthofes gerückt. Der Gebäudekomplex liegt zentral in dem Bebauungsplan und wird von Grünflächen umschlossen. An der Ostseite des Gebietes als Grenze zum ÜSG werden die Belange des Hochwasserschutzes nach WG LSA berührt. Demzufolge sind nach §§ 131, 134 WG LSA Abstandsflächen von baulichen Anlagen zu Hochwasserschutzanlagen einzuhalten. Ausnahmegenehmigung kann von dem Verwaltungsamt erteilt werden. Für die Weiterführung des Hochwasserschutzes sind Flächen für Deich/Wand und Deichverteidigungsweg/öfftl. Weg von baulichen Anlagen freizuhalten. Der Verlegung von Leitungen im Deichbereich wird ebenfalls nicht zugestimmt. Da sich das Verfahrensgebiet des B147 1. Änderung bis zum Deichfuß ausdehnt, sind die Belange des Hochwasserschutzes im Bebauungsplan einzuarbeiten. Geplante Grünflächen und Wegebeziehungen sind mit dem LHW abzustimmen.	Die Belange des Hochwasserschutzes an der Ostseite des Verfahrensgebietes wurden bereits berücksichtigt. Dies erfolgte durch Beachtung des festgelegten 10-m-Abstandes zwischen Baugrenze des SO Tierheim und der Böschungsoberkante auf der Planzeichnung sowie durch die textlichen Festsetzungen Ziffer 5 und 7, welche den Belangen des Deichbaus Priorität gegenüber anderen Belangen (Erhaltung von Bäumen) einräumen. Der darüber hinaus benannte 5-m-Geländestreifen, angrenzend an die Oberkante Böschung der nördlich angrenzenden Deichfurt ist gegenwärtig mit 3 m Breite festgesetzt. Es erfolgt in der Planfassung für den Satzungsbeschluss eine maßliche Korrektur auf die in der Stellungnahme geforderten 5 m Breite, um den Deichverteidigungsweg bzw. öffentlichen Weg hier entsprechend anlegen zu können. Diese geometrische Anpassung berührt die Grundzüge der Planung nicht und greift auch nicht in andere Belange ein. Sie dient der umfassenden Information im Hinblick auf die hochwasserschutzbezogenen Vorgaben. Die weiteren Inhalte der Stellungnahme vom 23.06.2009 wurden bereits zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 147 ausreichend berücksichtigt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und Sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 147 "Schlachthof - Dessau-Nord", 1. Änderung der Stadt Dessau-Roßlau

Stellungnahme

Stellungnahme 8

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 05.10.2009

... die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat die eingereichten Unterlagen geprüft.

Die Planung entspricht den Erfordernissen der Raumordnung des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005 (in Kraft seit 24.12.2006).

Es bestehen keine Einwände gegen den vorgelegten Planentwurf.

Hinweise zu Kap. 3.1 Übergeordnete Planungen

Die gesetzlichen Grundlagen sind zu aktualisieren:

Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.08.1999 (GVBl. LSA S. 244) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2007 (GVBl. LSA S. 466, 469)

Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005 (in Kraft seit 24.12.2006)

Abwägungsvorschlag

Zur Stellungnahme 8

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 05.10.2009.

Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wie folgt beachten:

Die Stellungnahme wird hinsichtlich der getroffenen Anregung berücksichtigt. Die gesetzlichen Grundlagen werden in der Begründung aktualisiert.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und Sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 147 "Schlachthof - Dessau-Nord", 1. Änderung der Stadt Dessau-Roßlau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<u>Stellungnahme 9</u> Landesbetrieb Bau – Niederlassung Ost, Dessau-Roßlau vom 14.10.2009 Mit E-Mail vom 06.10.2009 haben Sie mich über den o. g. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 147 "Schlachthof Dessau-Nord" informiert. Von Seiten der Fachbereiche 2 – Straße und 3 – Hochbau – des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt bestehen zum vorgenannten Vorhaben keine Einwände, unsere Belange werden nicht berührt.	<u>Zur Stellungnahme 9</u> Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben des Landesbetriebes Bau, NL Ost, Dessau-Roßlau vom 14.10.2009. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht des Landesbetriebes Bau, NL Ost, Dessau-Roßlau wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Fachbereiche 2 und 3 des Landesbetriebes Bau, Niederlassung Ost keine Einwände vortragen und damit sich in ihren Belangen nicht berührt zeigen. Änderungen oder Ergänzungen am Entwurf des Planes und der Begründung werden nicht erforderlich.
<u>Stellungnahme 10</u> Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost, Dessau-Roßlau vom 15.04.2009 (per Fax-Übermittlung am 06.11.2009 – Eingangsstempel 09.11.2009 zur Phase Entwurf) ... wir danken für die Bereitstellung der Unterlagen zur Einsichtnahme. Zum derzeitigen Zeitpunkt gibt es keine Ergänzungs- bzw. Abänderungsvorschläge zum vorliegenden Flächennutzungsplan. Unsererseits sind im Planungsgebiet keine eigenen Maßnahmen vorgesehen.	<u>Zur Stellungnahme 10</u> Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt, Ost, Dessau-Roßlau vom 15.04.2009 (per Fax-Übermittlung am 06.11.2009 – Eingangsstempel 09.11.2009 zur Phase Entwurf). Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost, Dessau-Roßlau wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme ohne Änderungen/Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und Sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 147 "Schlachthof - Dessau-Nord", 1. Änderung der Stadt Dessau-Roßlau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<u>Stellungnahme 11</u> envia Verteilernetz GmbH, Naumburg vom 29.10.2009 ... zur Beteiligung am Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 147 "Schlachthof Dessau-Nord" bestehen aus unserer Sicht keine weiteren Hinweise. Unser Schreiben vom 08.04.2009 behält weiterhin Gültigkeit. Stellungnahme der envia Verteilernetz GmbH vom 08.04.2009 ... im angegebenen Bereich des o. g. Vorhabens befinden sich keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM). Aus heutiger Sicht sind auch keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen der enviaM geplant. Die Belange der enviaM werden demzufolge nicht berührt. Die Elektroenergieversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Dessau GmbH.	Zur Stellungnahme 11 Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der envia Verteilernetz GmbH, Naumburg vom 29.10.2009. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der envia Verteilernetz GmbH, Naumburg wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme, dass Belange der envia M im Plangebiet der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 147 nicht berührt werden. Die Stadtwerke Dessau GmbH wurden am Planverfahren beteiligt. Eine entsprechende Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt. Änderungen oder Ergänzungen am Entwurf des Planes und der Begründung werden nicht erforderlich. Die Stellungnahme vom 08.04.09 ist nachfolgend eingestellt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<u>Stellungnahme 12</u> MITGAS GmbH, Halle (Saale) vom 26.10.2009 ... Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert. Registrier-Nr.: 09-010360 Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen. Diese Auskunft wird im Auftrag der MITGAS Verteilnetz GmbH erteilt. Außerdem möchten wir darauf aufmerksam machen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften auch online an uns gerichtet werden können. Sie erreichen die Leitungsauskunft unter der Rubrik Netzgebiet auf der Homepage der MITGAS Verteilnetz GmbH (http://www.mitgas-netz.de) . Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	Zur Stellungnahme 12 Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der MITGAS GmbH, Halle (Saale) vom 26.10.2009. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der MITGAS GmbH, Halle (Saale) wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme dass die MITGAS GmbH, Halle (Saale) der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 147 uneingeschränkt zustimmt. Änderungen oder Ergänzungen am Entwurf des Planes und der Begründung werden nicht erforderlich.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und Sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 147 "Schlachthof - Dessau-Nord", 1. Änderung der Stadt Dessau-Roßlau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<u>Stellungnahme 13</u> Vattenfall Europe Transmission GmbH, Berlin vom 02.10.2009 ... Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor: - Unterlagen im Internet Nach Prüfung Ihrer Materialien können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der Vattenfall Europe Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	Zur Stellungnahme 13 Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der Vattenfall Europe Transmission GmbH, Berlin vom 02.10.2009. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der Vattenfall Europe Transmission GmbH, Berlin wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme ohne Änderungen/Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung.
<u>Stellungnahme 14</u> Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Halle vom 22.10.2009 ... wir bedanken uns für die weitere Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange. Unsere Stellungnahme mit Schreiben vom 15. April 2009 Nr. 19806066 zum Vorentwurf gilt inhaltlich weiterhin. Bitte geben Sie die Hinweise an die Erschließungsträger weiter. Weitere Hinweise, die für die städtebauliche Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können, liegen zurzeit nicht vor. Alle Angaben zu den Telekommunikationslinien sind nur zweckgebunden zu verwenden, eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.	Zur Stellungnahme 14 Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der Deutschen Telekom, Halle vom 22.10.2009. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der Deutschen Telekom, Halle wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Änderungen oder Ergänzungen am Entwurf des Planes und der Begründung werden nicht erforderlich.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme der Deutschen Telekom vom 15.04.2009 ... wir bedanken uns für die frühzeitige Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange zu o.g. Bebauungsplan. Für die Bauleitplanung u. den nachfolgenden Planungen bitten wir die folgenden Hinweise u. Belange zu berücksichtigen: 1. Zur Erschließung der zukünftigen Bebauung im Plangebiet wird eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien erforderlich. 2. Wir bitten bei den weiteren Planungen um weitere Beteiligung. 3. Die Telekommunikationslinien werden nach den anerkannten Technischen Regeln u. Standards errichtet u. bevorzugt im öffentlichen Verkehrsraum der Straßen u. Wege geführt. Eine nennenswerte Beeinträchtigung von Schutzgütern besteht aus unserer Sicht nicht. 4. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom, Bereich Technik Breitband & Festnetz. Die unterirdischen Telekommunikationslinien sind in dem anliegenden Übersichtsplan in den Farben Grün u. Blau, die oberirdischen in Violett dargestellt. 5. Alle Angaben zu den Telekommunikationslinien sind nur zweckgebunden zu verwenden, eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Auskünfte zu Richtfunkstrecken u. deren Schutzbereiche sowie Hinweise zu Beeinträchtigungen des Rundfunk- u. Fernsehempfanges erteilen wir nicht mehr. Im Bedarfsfall wenden Sie sich bitte an die Bundesnetzagentur.	Die Stellungnahme vom 15.04.09 ist nachfolgend eingestellt. Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 15.04.2009 wurden bereits wie nachfolgend zum Entwurf berücksichtigt. zu 1.) Die Neuverlegung betrifft den Vollzug und die Umsetzung der Planung zum Projekt „Tierheim“. Die Anregung wird berücksichtigt, indem diese den Ämtern 65 (Hochbaukoordination), 83 (Bauherr) und 63 (Erteilung der Baugenehmigung) zugestellt wird. zu 2.) Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen des Vollzuges der Planung. zu 3.) Der Verlegung der Telekommunikationslinien im öffentlichen Straßen- und Wegeraum steht auf Grund der Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes in der Fassung der 1. Änderung nichts entgegen. zu 4.) Die vorhandenen Telekommunikationslinien im Plangebiet können im Rahmen des Vollzuges vorliegenden Bebauungsplanes erhalten werden. zu 5.) Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Beeinträchtigungen des Rundfunk- und Fernsehempfangs bzw. Kollisionen mit Richtfunkstrecken sind durch das vorliegende Vorhaben auf Grund seiner Charakteristik nicht zu erwarten. Daher konnte die Beteiligung der Bundesnetzagentur als entbehrlich angesehen werden.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<u>Stellungnahme 15</u> HL komm Telekommunikations GmbH, Leipzig vom 08.10.2009 ... wir bedanken uns für die Zusendung Ihres Schreibens. In o. g. Bereich befinden sich keine Kabel oder Schutzrohrtrassen unserer Rechtsträgerschaft. Es sind keine Aktivitäten oder Planungen von unserem Unternehmen in o. g. Gebiet geplant. Gegen Ihr Vorhaben haben wir keine Einwände. Für unser Unternehmen sehen wir keinen Handlungsbedarf,	Zur Stellungnahme 15 Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der HL komm, Leipzig vom 08.10.2009. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der HL komm, Leipzig wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme, dass aus Sicht der HL komm keine Einwände gegen den vorgelegten Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung vorgetragen werden. Änderungen oder Ergänzungen am Entwurf des Planes und der Begründung werden nicht erforderlich.
<u>Stellungnahme 16</u> Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH + Co. KG, Windischeschenbach vom 06.10.2009 ... wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.10.09. Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH und Co. KG gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Zur Stellungnahme 16 Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der Kabel Deutschland GmbH, Windischeschenbach vom 06.10.2009. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der Kabel Deutschland GmbH, Windischeschenbach wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme, dass gegen den vorgelegten Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung keine Einwände geltend gemacht werden und sich keine Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland im Plangebiet befinden oder geplant sind. Änderungen oder Ergänzungen am Entwurf des Planes und der Begründung werden nicht erforderlich.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und Sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 147 "Schlachthof - Dessau-Nord", 1. Änderung der Stadt Dessau-Roßlau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<u>Stellungnahme 17</u> WINGAS GmbH & Co. KG, Kassel vom 15.10.2009 ... wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag des Netzbetreibers WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Versorgungsanlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Erdgashochdruckleitungen nicht betroffen sind. Wir möchten Sie aber darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die WINGAS kann nur für ihre eigenen Versorgungsanlagen Auskunft geben.	Zur Stellungnahme 17 Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der WINGAS GmbH & Co. KG, Kassel vom 15.10.2009. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der WINGAS GmbH & Co. KG, Kassel wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die Stellungnahme wurde im Hinblick auf den gegebenen Hinweis bereits berücksichtigt, indem im Zuge des städtebaulichen Planverfahrens alle relevanten Betreiber bzw. Versorgungsträger einbezogen worden sind. Änderungen oder Ergänzungen am Entwurf des Planes und der Begründung werden nicht erforderlich.
<u>Stellungnahme 18</u> Dessau Versorgungs- und Verkehrsges. mbH vom 09.11.2009 der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 147 - "Schlachthof Dessau-Nord" (Fassung v. 30.07.2009) wurde in unserem Hause geprüft. Die in den Unterlagen beschriebenen Änderungen werden aus Sicht der Medienträger der DVV bestätigt. Es gibt keine Einwände oder Ergänzungen zum Entwurf der 1. Änderung des B-Plangebiet Schlachthof Dessau-Nord. Wir weisen aber darauf hin, dass für die Stromversorgung des neuen Tier-	Zur Stellungnahme 18 Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zum Schreiben der DVV mbH vom 09.11.2009. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der DVV mbH wie folgt beachten: Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme, dass keine Einwände oder Ergänzungen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplangebietes Nr. 147 vorgebracht werden. Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und Rahmenbedingungen können im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes vollständig berücksichtigt werden. Eine

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
heimes ein neues, höher dimensioniertes Hausanschlusskabel gebaut werden muss. Das vorhandene Kabel versorgt neben dem alten Tierheim auch die vorhandene Gasreglerstation im Bereich und bleibt nach Errichtung des neuen Hausanschlusses weiter in gleicher Trasse in Betrieb. Im B-Plangebiet befinden sich eine Gashochdruckleitung und eine Streckengasdruckregelanlage. Diese Anlagen sind bei der Planung zu berücksichtigen. Einer Umverlegung bzw. der Umsetzung der Gasanlagen stimmen wir <u>nicht</u> zu. Aus Sicht des ÖPNV bestehen ebenfalls keine Einwände zum Bebauungsplan Nr. 147. Bei Einhaltung der gültigen Vorschriften und Beachtung der vorgenannten Hinweise stimmen die Medienträger der DVV dem Entwurf des B-Planes Nr. 147 Schlachthof in Dessau-Nord in der Fassung vom 30.07.2009 grundsätzlich zu.	Umverlegung bzw. Umsetzung der Gasanlagen wird durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht intendiert. Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des ÖPNV ebenfalls keine Einwände zum Bebauungsplan Nr. 147 in der Fassung der 1. Änderung bestehen. Änderungen oder Ergänzungen am Entwurf des Planes und der Begründung werden nicht erforderlich.
Folgende Ämter der Stadt Dessau-Roßlau sind am Verfahren beteiligt worden und haben keine Stellungnahme abgegeben: - Amt für Gebietsangelegenheiten und Ortschaften - Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing - Schulverwaltungsamt - Gleichstellungsbeauftragte - Senioren- und Behindertenbeauftragter - Amt für Kultur und Sport	

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und Sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 147 "Schlachthof - Dessau-Nord", 1. Änderung der Stadt Dessau-Roßlau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<u>Stellungnahme 19</u> Zusammengefasste Stellungnahme der Stadtverwaltung der Stadt Dessau-Roßlau	zur Stellungnahme 19 Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Hinweisen, Anregungen und Bedenken der Ämter der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der Ämter der Stadt Dessau-Roßlau wie folgt beachten:
Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 30.10.2009 hier: Abt. 32-11 Allgemeine Verkehrsangelegenheiten aus verkehrsbehördlicher Sicht wird dem o. g. Bebauungsplan, unter Berücksichtigung der Wendemöglichkeit für 3-achsige Müllfahrzeuge an der Wegezufahrt zum Tierheimgelände, zugestimmt. Dieses Schreiben ersetzt die Stellungnahme vom 22.10.2009.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die Wendemöglichkeit für 3-achsige Müllfahrzeuge ist über die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen bzw. Geh- und Fahrrechte i. V. m. Flächenanteilen der parallel erarbeiteten Projektplanung des Tierheimes in ausreichender Weise nachgewiesen. Damit geht die Stadt Dessau-Roßlau davon aus, dass im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes dieser Anforderung vollumfänglich Rechnung getragen werden kann. Änderungen oder Ergänzungen am Entwurf des Planes und der Begründung werden nicht erforderlich.
Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst vom 13.10.2009 Zum o. g. Bebauungsplan bestehen vom Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst keine Bedenken.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme ohne Änderungen/Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und Sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 147 "Schlachthof - Dessau-Nord", 1. Änderung der Stadt Dessau-Roßlau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Jugendamt vom 29.10.2009 ... das Jugendamt hat keine Einwände oder Bedenken zum vorliegenden Entwurf. Einrichtungen werden von uns im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes nicht vorgehalten. Sonstige Maßnahmen sind nicht geplant. Umweltprüfungen bzw. Umweltverträglichkeitsprüfungen werden durch unser Amt nicht durchgeführt Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 23.04.2009.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme ohne Änderungen/Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung. Die Stellungnahme vom 23.04.2009, welche mit gleicher inhaltlicher Intention erging, wurde bereits zum Entwurf des Bebauungsplanes berücksichtigt.
Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz vom 09.11.2009 hier: Amtsärztin Frau Dr. med. C. Schmidt Der uns per Mail zugegangene Entwurf zur 1. Änderung zum oben genannten Bebauungsplan wurde eingesehen. Belange des Gesundheitsamtes mit unmittelbarem Bezug auf den oben genannten Bebauungsplanentwurf werden derzeit nicht berührt. Es ergeben sich keine Einwände zum Vorhaben. hier: Amtstierarzt Herr Dr. Th. Moeller Seitens der Abt. Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung gibt es keine Einwände zur Änderung des Bebauungsplanes.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme, dass durch die Amtsärztin und den Amtstierarzt keine Einwände zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 147 vorgetragen werden und fachliche Belange dementsprechend sich als nicht berührt darstellen. Änderungen oder Ergänzungen am Entwurf des Planes und der Begründung werden nicht erforderlich.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und Sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 147 "Schlachthof - Dessau-Nord", 1. Änderung der Stadt Dessau-Roßlau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bauverwaltungsamt vom 29.10.2009 Der Entwurf steht den Sanierungszielen des Rahmenplanes "Dessau-Nord" nicht entgegen.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 147 den Sanierungszielen des Rahmenplanes "Dessau-Nord" nicht entgegen steht. Änderungen oder Ergänzungen am Entwurf des Planes und der Begründung werden nicht erforderlich.
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege hier: Untere Denkmalschutzbehörde vom 04.11.2009 ... zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes werden aus Sicht der Denkmalpflege folgende Hinweise gegeben: Baudenkmalpflege: In der Planzeichnung ist die Grenze des Denkmalbereichs Dessau-Wörlitzer-Gartenreich dargestellt. In der Stellungnahme zum Vorentwurf wurde darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans dieser Bereich sowohl zu der durch das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen-Anhalt ausgewiesenen Denkmallandschaft "Dessau-Wörlitzer Gartenreich" als auch zur voraussichtlichen Pufferzone des Dessau-Wörlitzer Gartenreichs entsprechend dem Entwurf des Denkmalrahmenplans gehört. Dies ist in der Begründung im Abschnitt 6.5.3 Denkmale nach Landesrecht in nachrichtlicher Übernahme (S. 20) dargestellt. Die Lage innerhalb der Denkmallandschaft "Dessau-Wörlitzer Gartenreich" ist als bestehende verbindliche Ausweisung des Denkmalbereichs durch das Landesamt für Denkmalpflege jedoch auch in den übrigen relevanten Abschnitten (Abschnitt 3.2. sonstige Planungen – S. 7; Umweltbericht Abschnitt 2.1.9 Kultur- und Sachgüter, Schutzgebiete und Objekte - S. 35) zu erwähnen.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Im Interesse einer gleichlautenden Bezeichnung wird der Umweltbericht in den bezeichneten Abschnitten entsprechend den Begründungstextformulierungen angepasst. Die geänderten Bezeichnungen verstanden sich im Umweltbericht bisher auch im Sinne der nachrichtlichen Übernahme der denkmalfachlichen Regelungen nach Landesrecht und waren nicht als hiervon abweichende Sachverhalte zu verstehen. Die Änderung in der Begründung berührt die Grundzüge der Planung nicht und dient der allgemeinen Information zu den fachlichen Belangen der Denkmalpflege. Im Nachgang wird eine Aktualisierung der Begründung vorgenommen: Der Denkmalrahmenplan liegt mit November 2009 vor, das Vorhaben (Sondergebiet) befindet sich in der Pufferzone.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und Sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 147 "Schlachthof - Dessau-Nord", 1. Änderung der Stadt Dessau-Roßlau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Archäologie: Die Belange der Archäologie sind ausreichend dargestellt.	
Vermessungsamt vom 09.11.2009 Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes wurde hinsichtlich der Belange des Vermessungsamtes geprüft. Der Katasterbestand entspricht der von uns gelieferten Plangrundlage vom 2/2009. Wir weisen darauf hin, dass die Schreibweise des Straßennamens "Am Friedrichsgarten" zu korrigieren ist.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme, dass der Katasterbestand korrekt die Plangrundlage wiedergibt. Der Straßename "Am Friedrichsgarten" wird orthografisch geändert.
Bauordnungsamt vom 20.10.2009 ... das Bauordnungsamt nimmt im Rahmen der Beteiligung am Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 147 "Schlachthof Dessau-Nord" wie folgt Stellung: Eine Abstimmung zwischen den Festsetzungen in den Planteilen A und B und den geplanten Außenanlagen des Tierheimes ist notwendig. Entsprechend des vorliegenden Bauantrages für das Tierheim soll das zu bildende Grundstück für das neue Tierheim neben der ausgewiesenen Sondergebietsfläche auch festgesetzte Grünflächen einbeziehen. Auf diesen Grünflächen sind auch Freilaufgehege für Hunde und die Grundstückseinfriedung vorgesehen, Im Geltungsbereich der 1. Änderung des BP Nr. 147 sind nur öffentliche Grünflächen festgesetzt. Die einzigen Ausnahmen für bauliche Anlagen in den Grünflächen sind in den textlichen Festsetzungen Nr. 3 und 4 ausgewiesen. Dabei handelt es sich um einen Fuß- und Radweg und Versi-	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Entsprechend den Anforderungen an den Freilauf der hier verwahrten Hunde, werden die textlichen Festsetzungen Ziffer 4 und 7.1 ergänzt, so dass die betriebsnotwendigen Verhältnisse hier gegeben sind. Die Festsetzung einer Grünfläche wird durch diese ergänzende textliche Festsetzung in ihrer Grundbestimmung nicht berührt. Die textliche Festsetzung Ziffer 3 bleibt in dieser Hinsicht unberührt. Zudem erfolgt auf südwestlicher und westlicher Seite (Freilaufbereich der Hunde und zukünftig umzäunte Grünfläche) die Bezeichnung als private Grünflächen, da diese sich im Rahmen des Vollzuges der Bebauungsplanung als umgrenzt und eindeutig den freiräumlichen Erfordernissen des Tierheimbetriebes zugehörig zeigen werden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und Sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 147 "Schlachthof - Dessau-Nord", 1. Änderung der Stadt Dessau-Roßlau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ckerungsmulden für das anfallende Oberflächenwasser. Da weder der Planteil A noch der Planteil B die geplanten baulichen Anlagen im Tierheimaußenbereich auf den Grünflächen ermöglichen, ist eine Anpassung bzw. eine Ergänzung der Planinhalte notwendig. Benötigt werden Festsetzungen, die die Errichtung der o. g. Nebenanlagen auf einer privaten städtischen Grünfläche ermöglichen.	Die Einrichtung und Betreibung der Freilaufgehege steht in keinem Widerspruch mit den Erfordernissen, welche sich aus der vorliegenden schallschutztechnischen Untersuchung ableiten. Die Begründung wird redaktionell ergänzt. Damit wird auch gesichert, dass die Öffentlichkeit über die Sachverhalte informiert wird.
Amt für zentrales Gebäudemanagement hier: Hochbauamt vom 06.11.2009 Die Auflagen aus unserer o. g. Stellungnahme vom 20.05.2009 zum Vorwurf des B-Plan Nr. 147 sind im vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Wir stimmen dem Entwurf des B-Planes Nr. 147 zu.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Zustimmung zum Bebauungsplan Nr. 147 in der Fassung der 1. Änderung. Änderungen oder Ergänzungen am Entwurf des Planes und der Begründung werden nicht erforderlich.
Tiefbauamt vom 29.10.2009 Dem B-Plan Nr. 147 wird vorbehaltlich der Beachtung der nachstehenden Hinweise durch das Tiefbauamt zugestimmt: Hinweise: 1. Hinsichtlich der stadttechnischen Erschließung und des zu beachtenden Leitungsbestandes sind die Stellungnahmen der Versorgungsträger, insbesondere die Stellungnahme des Ingenieurbüros der DVV maßgebend.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die Stellungnahme wird mit dem gegebenen Hinweis berücksichtigt. Die Stellungnahmen der Versorgungsträger sind in die Abwägung eingestellt worden. Änderungen oder Ergänzungen am Entwurf des Planes und der Begründung werden nicht erforderlich.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und Sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 147 "Schlachthof - Dessau-Nord", 1. Änderung der Stadt Dessau-Roßlau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Amt für Umwelt und Naturschutz vom 14.10.2009 Seitens des Amtes für Umwelt- und Naturschutz bestehen keine Einwände zum o. g. Entwurf des Bebauungsplanes.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme, dass keine Einwände zum Bebauungsplan Nr. 147 in der Fassung der 1. Änderung bestehen. Änderungen oder Ergänzungen am Entwurf des Planes und der Begründung werden nicht erforderlich.
Stadtpflege vom 07.10.2009 ... der Eigenbetrieb Stadtpflege hat keine Einwendungen zum vorliegenden B-Plan-Entwurf. Unsere Hinweise vom 12. Juli 2009 aufgrund der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden berücksichtigt.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Hinweise aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung ausreichend berücksichtigt wurden. Änderungen oder Ergänzungen am Entwurf des Planes und der Begründung werden nicht erforderlich.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 20 Zusammengefasste Stellungnahmen der Nachbargemeinden:	zur Stellungnahme 20 Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Hinweisen, Anregungen und Bedenken der Nachbargemeinden der Stadt Dessau-Roßlau. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der Nachbargemeinden der Stadt Dessau-Roßlau wie folgt beachten:
Stadt Coswig (Anhalt) vom 26.10.2009 ... vielen Dank für obiges Beteiligungsverfahren. Unsere Stellungnahme zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 147 "Schlachthof Dessau-Nord" im Stadtteil Dessau-Nord in der Fassung vom 30.10.2008 hat weiterhin Bestand. Folgendes möchte ich jedoch an dieser Stelle richtig stellen: Die Stadt Coswig (Anhalt) hat das Vorhaben nicht abgelehnt, sondern lediglich kritisch angemerkt, das mit der Lage im UNESCO geschützten Gebiet "Gartenreich Dessau-Wörlitz" aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) der Denkmalwert des geschützten Gartenreiches beeinträchtigt wird und aufgrund dessen nochmals seitens der Stadt Dessau-Roßlau geprüft werden sollte, ob Alternativstandorte zum Tragen kommen könnten. Den Unterlagen ist entnehmbar, dass Alternativstandorte betrachtet wurden, warum diese letztendlich jedoch nicht weiter verfolgt wurden, kann den Unterlagen nicht entnommen werden. Die Diskussion zu den anderen Objekten wurde den Unterlagen entsprechend in den Jahren 1998/99 und nochmals im Jahr 2002 geführt.	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisaufnahme der Stellungnahme. Gegenüber der Stadt Coswig (Anhalt) wurde bis dato aus der Stellungnahme vom 16.04.2009 heraus nicht konstatiert, dass diese als Ablehnung des Vorhabens zu verstehen ist. Insofern ergeht nachfolgende kritische Würdigung zu der in den beiden Stellungnahmen insgesamt angesprochenen Thematik in grundsätzlicher Form. Die wertvollen Landschaftsräume in der Umgebung werden durch das Vorhaben der dauerhaften Sicherung des bestehenden Tierheimstandorts nicht verändert. So wird einerseits der hohen Wertigkeit durch die Festsetzung des Standortes als Sondergebiet mit starker Randeingrünung Rechnung getragen, andererseits wird die Errichtung des geplanten Baukörpers im Zuge dieser Festsetzungen zu einer Verbesserung des Landschaftsbildes gegenüber dem gegenwärtigen Zustand führen, der einen städtebaulichen Missstand darstellt. Der Standort des Tierheimes in seinem gegenwärtigen Ausmaß liegt innerhalb der bereits bestehenden "Denkmallandschaft" der historischen Kulturlandschaft "Gartenreich Dessau-Wörlitz", deren westliche Grenze

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Insbesondere mit der Zusammenführung Rosslau-Dessau im Jahr 2007 sind u.E. nach z.B. in der ehemaligen Kaserne – Rosslau Leerstandsobjekte vorhanden, die ggf. geeignet wären zur Unterbringung des geplanten Tierheimes. Insofern bitte ich den geplanten Standort nochmals zu prüfen und möglichst auf bereits bebaute, jedoch brachliegende/ leerstehende Flächen, zurückzugreifen, um nicht in den obigen sensiblen Bereich einzugreifen bzw. die Alternativstandortbetrachtung zu vervollständigen. Stellungnahme der Stadt Coswig (Anhalt) vom 16.04.2009 ... vielen Dank für obiges Beteiligungsverfahren. Bereits zum Vorentwurf der Zweiten Änderung des Teilflächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau in der Fassung vom 19.Mai 2008 hatte die Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) Bedenken insbesondere zum Änderungsbereich 5-Tierheim, Dessau-Nord geäußert, die ich an dieser Stelle nochmals bekräftigen möchte. Der Plangeltungsbereich liegt in der bereits bestehenden "Denkmallandschaft" der historischen Kulturlandschaft "Garten reich Dessau-Wörlitz". Das Dessau-Wörlitzer Gartenreich ist eine europaweit bedeutende Kulturlandschaft in Sachsen-Anhalt, bestehend aus einigen bedeutenden Bauten sowie Landschaftsparks. Das UNESCO geschützte Gebiet gilt es zu bewahren und zu restaurieren. Vorhandene Landschaftselemente sind zu sichern, zu sanieren und ggf. zu rekonstruieren. Aus Sicht der Verwaltungsgemeinschaft entstehen mit obigem Ziel und	gegenwärtig durch den Reichardtswall gebildet wird. Gemäß den Aussagen des Denkmalrahmenplans für das "Gartenreich Dessau-Wörlitz" liegt der Standort in seiner Gesamtheit in der "Pufferzone" des Gartenreiches, die einem Umgebungsschutzbereich eines Baudenkmals gleichzusetzen ist. Die dauerhafte Sicherung des Standorts erfolgt in Verbindung mit der Errichtung eines dem Landschaftsbild angepassten Neubaus. Gegen den geplanten Ersatzneubau des Tierheimes Dessau-Roßlau, Am Friedrichsgarten 1, bestehen seitens des Landesdenkmalamtes keine Einwände (siehe lfd. Nr. 3). Durch den im Zusammenhang mit der Errichtung des Ersatzneubaus stehenden Rückbau der vorhandenen, das Erscheinungsbild störenden Bausubstanz am aktuellen Standort, wird eine Aufwertung des geschützten Landschaftsraums östlich vom Reichardtswall stattfinden. Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 16.04.2009 wurden bereits im Zuge der Plandarstellungen berücksichtigt (Kennzeichnung Denkmalbereich). Die weitergehenden Hinweise und Anregungen werden nicht berücksichtigt. Es wird abgelehnt, die Begründung mit noch weiter vertiefenden Betrachtungen über Alternativstandorte zu ergänzen. Auch über das Jahr 2002 hinaus wurden Überlegungen diesbezüglich getroffen, wobei ein wesentliches Kriterium – eine günstige Erreichbarkeit – außer am bisherigen Standort nicht umgesetzt werden konnte. Auch Flächen des früheren Garnisonsstandortes im Stadtteil Roßlau wurden in die Überlegungen einbezogen. Selbige waren entweder eigentumsrechtlich nicht verfügbar oder aber auf Grund von Benachbarung zu schutzwürdigen Nutzungen nicht geeignet. Mit der Entscheidung zum Bauleitplanverfahren aufgrund der in der Begründung beschriebenen Umstände wurden in Parallelität auch die Aktivitäten zum Hochbauprojekt sowie zur erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplans und des Rahmenplans für das Sanierungsgebiet vorangetrieben. Inzwischen liegen der in Bezug auf den Standort Tierheim geänderte Flächennutzungsplan sowie der geänderte Sanierungsrahmenplan in rechtswirksamer Form vor.

Stellungnahme

dem Anliegen der Stadt Dessau zur Errichtung eines Tierheimes in den o. g. Bereich erhebliche Konflikte. Es werden hier insbesondere die Belange des Denkmalwertes der Landschaft beeinträchtigt.

Die Realisierung von baulichen Anlagen, die mit dem Vorhaben "Tierheim" einhergehen werden zu einer erheblichen Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes führen.

Insofern bitte ich den geplanten Standort nochmals zu prüfen und möglichst auf bereits bebaute, jedoch brachliegende Flächen zurückzugreifen, um nicht in den obigen sensiblen Bereich einzugreifen.

Abwägungsvorschlag

Für den Neubau liegt nunmehr auch die Entwurfs- und Genehmigungsplanung vor, die in zeitlicher Parallelität zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes erarbeitet wurde. Das Vorhaben steht hiernach nicht in Widerspruch mit denkmalrechtlichen Belangen und in weitgehender Konformität mit allen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

Der Bebauungsplan wird in der Phase "Satzung" geringfügig geändert – ohne die Grundzüge der Planung dabei zu verlassen.

Diese Änderungen betreffen im Wesentlichen:

- geringfügige Angleichungen von Sondergebietsfläche, Baugrenze und Verkehrsfläche in der Planzeichnung
- die Differenzierung von öffentlicher und privater Grünfläche
- die nachrichtliche Übernahme der geplanten Katastergrenze
- Änderungen in den textlichen Festsetzungen in Bezug auf Tierheim-Nebenanlagen

Belange der Stadt Coswig werden durch v. g. Sachverhalte nicht berührt.

Damit erübrigt sich für die Stadt Dessau-Roßlau eine nochmalige intensive Standortprüfung bzw. Ergänzung der Alternativstandortbetrachtung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und Sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 147 "Schlachthof - Dessau-Nord", 1. Änderung der Stadt Dessau-Roßlau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<u>Stellungnahme 21</u> Zusammengefasste Stellungnahmen von BürgerInnen:	zur Stellungnahme 21 Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Hinweisen, Anregungen und Bedenken der BürgerInnen der Stadt Dessau-Roßlau. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Anregungen aus Sicht der BürgerInnen der Stadt Dessau-Roßlau wie folgt beachten:
Bürger (1) vom 02.11.2009 Anfrage nach derzeitigem B-Plan bezüglich Garagenkomplex Friedrichsgarten	Seitens der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Änderungen oder Ergänzungen am Entwurf des Planes und der Begründung werden nicht erforderlich. Die Stellungnahme/Anregung wurde bereits mit der Erörterung des Sachverhaltes zwischen Amt 61 und dem Bürger am 02.11.09 berücksichtigt. Der Bürger besitzt eine Garage auf genanntem Standort, für welche ein Pachtverhältnis mit der Stadt Dessau-Roßlau besteht. Die Lage ist innerhalb des mit B-Plan nachrichtlich übernommenen Gewässerschonstreifens am landseitigen Deichfuß. Die Garagen dieser Anlage werden durch die Festsetzung des Sondergebietes und die Baumaßnahme "Tierheim" <u>nicht</u> in Anspruch genommen bzw. im Bestand gefährdet. Erläutert wurde, dass jedoch mit dem vorliegenden rechtswirksamen Ursprungsbebauungsplan der Standort als öffentliche Grünfläche überplant wurde. Die Umsetzung dieser Absicht ist zeitlich nicht festgesetzt. Im Konkreten gelten für den Bürger die Modalitäten seines Pachtvertrages.